**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/3706**

**17. Wahlperiode** 10. 11. 2010

# Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

**zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/2637, 17/3693 –**

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Entwurf der Bundesregierung erweitert zwar den Schutz von Vertrauensverhältnissen im Hinblick auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, behält aber weiterhin die ungerechtfertigte Einordnung von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern in solche „erster" und solche „zweiter" Klasse des § 160a der Strafprozessordnung (StPO) bei.

Der in der 16. Wahlperiode eingeführte § 160a StPO (Bundestagsdrucksache 16/5846) regelt ein Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot für Erkenntnisse aus sämtlichen Ermittlungsmaßnahmen, soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger betroffen ist. Allerdings sieht die Norm einen absoluten Schutz bisher nur für Verteidigerinnen und Verteidiger, Geistliche und Abgeordnete vor. Bei den anderen zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen, wie beispielsweise Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzte sowie Journalistinnen und Journalisten, gilt nur ein relatives Erhebungs- und Verwertungsverbot. Das bedeutet, dass im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung abgewogen wird zwischen dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung einerseits und dem öffentlichen Interesse an dem Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Bürgerinnen und Bürgern zu den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern andererseits.

Die Bundesregierung hat erkannt, dass die Differenzierung zwischen Verteidigerinnen bzw. Verteidigern und Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten weder sachgerecht noch praktikabel ist und sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf daher die Ausweitung des absoluten Schutzes auf alle Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte vor.

Hinsichtlich der anderen durch das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Absatz 1 StPO geschützten Berufsgruppen belässt sie es aber bei dem relativen

Schutz, obwohl sie selbst in ihrem Gesetzesentwurf die Notwendigkeit der Überprüfung einer Einbeziehung weiterer Berufsgeheimnisträger bereits einräumt (Bundestagsdrucksache 17/ 2637, S. 6 und 8).

Diese Differenzierung ist als nicht sachgerecht abzulehnen. § 53 Absatz 1 StPO bezweckt den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsgruppen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen. Diese Regelung folgt der Erkenntnis, dass bestimmte Berufsgruppen in einem besonders sensiblen Bereich agieren, in dem es unerlässlich ist, dass diejenigen, die sich an sie wenden, sich ihnen gegenüber frei, offen und vorbehaltlos anvertrauen können, ohne Gefahr zu laufen, dass vorgetragene Inhalte zur Kenntnis Dritter gelangen. Der bei den vorliegenden Vertrauensverhältnissen tangierte Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterliegt auch dem besonderen Schutz der Verfassung nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG).

§ 160a StPO stellt die spiegelbildliche Regelung zu den Zeugnisverweigerungsrechten der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern aus § 53 Absatz 1 StPO dar und vollendet den Schutz. Indem die Erhebung und Verwertung von Erkenntnissen, über die die Angehörigen der Berufsgruppen das Zeugnis verweigern dürften, verbietet, sichert er ab, dass dieses Recht nicht umgangen wird.

Die Ermittlungsbehörden werden so daran gehindert, zu versuchen, dass durch eine Zeugenaussage nicht Erlangbare es auf anderen Wegen doch noch zu erfahren. Dieser Aufwand ist nämlich vergebens, wenn die ermittelten Erkenntnisse für einen etwaigen Gerichtprozess, aufgrund von Verwertungsverboten, unbrauchbar sind. Die Umgehung des § 53 StPO kann aber nicht sichergestellt werden, wenn bei bestimmten Berufsgruppen erst eine, von den Ermittlungsbehörden vorzunehmende Abwägung über die Verwertbarkeit der Erkenntnisse entscheidet. Eine Differenzierung der verschiedenen Berufsgruppen sieht auch der § 53 StPO nicht vor, sondern geht gleichermaßen von der Schutzbedürftigkeit aller Vertrauensverhältnisse zu den dort genannten Berufsgruppen aus.

Solange aber eine Abwägung möglich bleibt, ermutigt dies erst mal dazu alle Ermittlungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen, um die gewünschten Informationen zu erlangen. Insbesondere sieht § 160a Absatz 2 StPO weiterhin vor, dass das Strafverfolgungsinteresse nicht überwiegt, wenn es sich nicht um Straftaten von erheblicher Bedeutung handelt. Dies lässt im Umkehrschluss befürchten, dass sobald eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, Ermittlungsmaßnahmen regelmäßig möglich sind. Darüber hinaus bestehen hinsichtlich der Erheblichkeit einer Straftat keine verlässlichen Abwägungskriterien. Die Berufsangehörigen sowie die Hilfesuchenden haben zudem keinen Einblick in den Abwägungsprozess der Ermittlungsbehörden, so dass sie mit einer Überwachung rechnen müssen und eben nicht – wie für eine freie und unzensierte Kommunikation erforderlich – auf die Geheimhaltung vertrauen können. Ein Rechtsstaat ist aber auf solche Freiräume angewiesen. Insbesondere gibt es im Strafverfahrensrecht keinen Grundsatz, wonach die Wahrheit um jeden Preis erforscht werden muss. Die bisherige Regelung sowie die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene wird der hohen Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern und ihren Mandantinnen bzw. Mandanten oder Patientinnen und Patienten nicht gerecht. Der absolute Schutz aller in § 53 Absatz 1 StPO genannten Berufsgruppen würde auch dem Grundsatz des fairen Verfahrens aus Artikel 20 Absatz 3 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 GG umfänglicher zur Geltung verhelfen. Zudem wächst mit dem Ausmaß potenzieller Kenntnis staatlicher Organe von vertraulichen Äußerungen die Gefahr, dass sich auch Unverdächtige nicht mehr den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern zur Durchsetzung ihrer Interessen anvertrauen.

Auch im Hinblick auf die von Artikel 12 GG gewährte Berufsfreiheit der betroffenen Berufsgruppen „zweiter Klasse“ ist die Regelung angreifbar, da die Berufsausübung unter dem Vorzeichen der Gefahr des Überwachtwerdens erheblich erschwert ist.

Das Vertrauensverhältnis der ausgesparten Berufsgruppen verdient ebenso einen absoluten Schutz. Die besondere Schutzbedürftigkeit wird im Folgenden anhand ausgewählter Berufsgruppen beispielhaft dargelegt.

Gerade bei dem Verhältnis zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten oder Therapeutinnen bzw. Therapeuten und ihren Patientinnen bzw. Patienten hängt der Erfolg der Behandlung davon ab, dass die Patientin oder der Patient sich völlig frei offenbaren kann und darauf vertrauen darf, dass so höchstpersönliche Dinge wie der eigene körperliche oder psychische Gesundheitszustand nicht zur Kenntnis Außenstehender gelangen.

Auch das besondere Vertrauensverhältnis zur Steuerberaterin und zum Steuerberater verdient absoluten Schutz, insbesondere sind auch hier die Übergänge zwischen der reinen Steuerberatung und einer Beratung in Steuerstrafsachen – wie die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf für die Anwaltschaft anerkennt – fließend und eine Differenzierung zur Verteidigertätigkeit kaum möglich.

Zur Gewährleistung der in einer freien Gesellschaft notwendigen kritischen mutigen und aufklärerischen Berichterstattung bedarf es eines absoluten Schutzes für Journalistinnen und Journalisten. Da diese nicht überall sein können, stoßen sie meist erst durch Informantinnen und Informanten auf wichtige Ereignisse. Die Informantinnen und Informanten werden aber abgeschreckt, wenn sie befürchten müssen, dass ihr Name im Zusammenhang mit Straftaten den Behörden oder der Öffentlichkeit bekannt wird.

Die von der Bundesregierung vorgenommene Differenzierung erscheint insgesamt willkürlich, da neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auch Geistliche und Abgeordnete weiterhin unter absolutem Schutz stehen. Manche Bürgerinnen und Bürger offenbaren ihr Intimleben aber statt einem Geistlichen lieber einer Therapeutin oder einem Therapeuten. Der Gesetzentwurf der Regierung bleibt eine Erklärung hierfür schuldig.

Insbesondere hindert die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass im Hinblick auf die Menschenwürde das seelsorgerische Gespräch mit einem Geistlichen sowie das Gespräch mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger eines absoluten Schutzes bedarf (BVerfGE zur Wohnraumüberwachung vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, Rn. 152), den Gesetzgeber nicht daran, einen weitergehenden Schutz auch für die anderen Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger auszugestalten.

Und auch wenn, wie von der Regierung angeführt, es in der Vergangenheit nur in sehr geringem Umfang zu Überwachungsmaßnahmen bei den erwähnten ausgesparten Berufsgruppen gekommen ist, ist dies kein Argument, um einen Schutz nicht gesetzlich festzuschreiben. Denn diese Situation kann sich bedarfsabhängig jederzeit ändern und unter rechtsstaatlichem Gesichtspunkt ist jede ausforschende Ermittlungsmaßnahme in diesem Zusammenhang eine zuviel. Mithin hat der geringe Ermittlungsumfang, der sich nach Regierungsangaben auch bei der Anwaltschaft zeigt, die Regierung nicht daran gehindert, den absoluten Geheimnisschutz auf diese Berufsgruppe auszuweiten.

Zu kritisieren ist ebenfalls, dass der Schutz des § 160a StPO nach seinem Absatz 4 recht leicht ausgehebelt werden kann. Dieser bestimmt den Ausschluss des Schutzes und damit eine Beweiserhebungs- und Verwertungsmöglichkeit bereits dann, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat der Beschuldigten oder

an einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist. Um der Bedeutung der Vertrauensverhältnisse gerecht zu werden, ist die Hürde heraufzusetzen und ein dringender Tatverdacht zu fordern, da für einen Anfangsverdacht bereits sehr vage Anhaltspunkte ausreichen können.

§ 20u des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (ä-Gesetz) enthält eine dem bisherigen § 160a StPO vergleichbare Regelung, wonach der absolute Schutz vor polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen im Bereich des internationalen Terrorismus wie beispielsweise die Rasterfahndung, die Wohnraumüberwachung oder die Online-Durchsuchung nur Geistlichen, Verteidigerinnen und Verteidigern und Abgeordneten zuteil wird. Für die übrigen Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger gilt nur ein relativer Schutz. Der Schutz im Rahmen dieser Vorschrift muss aus den dargelegten Gründen ebenfalls auf alle in § 53 Absatz 1 StPO genannten Berufsgruppen ausgeweitet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem

1. alle in § 53 Absatz 1 StPO genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger in den Schutzbereich des § 160a Absatz 1 StPO einbezogen sind,
2. der Ausschlussgrund des § 160a Absatz 4 StPO statt bereits bei einem Anfangsverdacht erst bei einem dringenden Tatverdacht vorgesehen ist,
3. die im BKA-Gesetz enthaltene, dem § 160a StPO vergleichbare Regelung ebenfalls auf alle in § 53 Absatz 1 StPO genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger ausgeweitet wird.

Berlin, den 10. November 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333